

Dieses Informationsblatt dient zur weiteren Aufklärung, sollten Sie von uns aufgefordert werden, die Einspeiseleistung am Netzanschluss Ihrer Anlage auf 60% durch den Elektrofachbetrieb reduzieren zu lassen.

## Gesetzliche Grundlagen

» Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) - § 9 Absatz 2 (Technische Grundlagen)

## Erklärung:

Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass alle Erzeugungsanlagen nach EEG § 9 sowie Verbrauchseinrichtungen nach EnWG § 14a regelbar ausgeführt werden müssen.

Die technische sowie vertragsrechtliche Festlegung wurde im Jahr 2023 durch den Gesetzgeber mit Wirkung ab 01 / 2024 vorerst im Energie Wirtschafts Gesetz (EnWG) durch den § 14a getroffen.

Am 25.02.2025 ist durch die Novelle des EnWG, auch das EEG dahingehend verändert worden, dass durch den Gesetzgeber festgelegt wurde, dass alle Erzeugungsanlagen mit einer **installierten Leistung von > 0,8 kW und < 100 kW auf 60 % der installierten Leistung gedrosselt werden, sollte eine Einspeisung stattfinden.**

## Was bedeutet das für Ihre Anlage:

Sie können die vollständige Anlagenleistung weiterhin nutzen.

Sollten Ihre Anlage ins Netz zurückspeisen, weil Sie keinen Strombezug in der Kundenanlage haben oder die Anlage mehr produziert als Sie abnehmen können, muss durch den Elektrofachbetrieb eingestellt werden, dass maximal 60% der installierten Leistung in das Netz zurück gespeist werden können.

## **Beispiele:**



## Erklärung durch den Fachbetrieb:

Wir benötigen zur Inbetriebsetzung der Anlage, durch Ihren Installateur die Bestätigung, dass die Anlage auf 60% der installierten Leistung im Einspeisebetrieb reduziert wurde. Die Bestätigung ist Bestandteil unseres Inbetriebsetzungsformulars aus den aktuellen Unterlagen zur Anmeldung von PV Anlagen.